

Satzung Förderverein Kinderschutzbund

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 17.06.2013 gegründete Verein führt den Namen Förderverein Kinderschutzbund und hat seinen Sitz in Urbach. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) Kreisverband Schorndorf / Waiblingen e. V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch

- * die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- * die Beschaffung von Spenden
- * die Beschaffung von Mitteln durch Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten
- * die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den DKSB Kreisverband Schorndorf / Waiblingen e. V. aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für soziale und kulturelle Aktivitäten übernimmt und trägt.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(4) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(5) Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

(6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch Umlagen beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) sind die Mitgliederversammlung
- (2) der geschäftsführende Vorstand
- (3) der Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Vertretern (§ 7.2) durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

(4) Entgegennahme der Berichte.

(5) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers

(6) Entlastung des Vorstandes

(7) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge. Anträge können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden.

(8) Wahl des Vorstandes

(9) Wahl des Kassenprüfers

(10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(11) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

(12) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden Bereich Protokoll und dem stellvertretenden Vorsitzenden Bereich Finanzen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus bis zu 3 Beisitzern.

4) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Neuwahl ist in der turnusmäßigen ordentlichen Hauptversammlung in dem Jahr nach Vollendung der 3 Jahre Bestellungszeit durchzuführen. Die Möglichkeit der Bestellung in einer außerordentlichen Hauptversammlung durchzuführen bleibt unverändert bestehen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter § 2 genannten Verein der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(5) Sollte der in § 2 genannte Verein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Landesverband des DKSB der es ebenfalls

unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist erstmals am 17.06.2013 von der Gründungsversammlung beschlossen und in der vorliegenden Form am 20.07.2017 von der Jahreshauptversammlung des Vereins angepasst worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Urbach, den 20.07.2017



Dorothee Kaiser
1. Vorsitzende



Dr. Gerhard Edel
Stellvertretender Vorsitzender Bereich Protokoll



Hans-Peter Kaiser
Stellvertretender Vorsitzender Bereich Finanzen